

Satzung der Gemeinde Flörsbachtal
über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser
(Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)



Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevorvertretung folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser
(Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

erlassen. In der nachstehenden Satzung wird der Nutzer als „Mieter“ und die Gemeindevorwaltung als „Vermieter“ genannt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Flörsbachtal stellt die folgenden Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen
1. Haus der Vereine in Lohrhaupten
 2. Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn
 3. SKG Halle in Flörsbach
 4. Dorfgemeinschaftshaus in Mosborn

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Nutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Flörsbachtal und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für das zu Gastronomiezwecken verpachtete Keilerstübchen in Lohrhaupten sowie das Backhaus in Lohrhaupten, welches vom Heimat- und Geschichtsverein betrieben wird.

- (3) Für den Festplatz in Lohrhaupten, den Park der Generationen in Flörsbach und den Marktplatz am Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Flörsbachtal und jeder in der Gemeinde Flörsbachtal ansässige Verein ist zur Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Flörsbachtal ansässig sind, sind in gleicher Weise berechtigt; entsprechendes gilt für in der Gemeinde Flörsbachtal ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der in der Gemeinde Flörsbachtal ansässigen Vereine, die aufgrund § 2 Abs. 1 nutzungsberechtigt sind.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Mieter zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung vorliegt.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mieters über das online-Buchungsportal oder über die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Antragstellung kann formlos per Mail oder für das DGH Flörsbachtal über das online-Buchungsportal erfolgen. Im Antrag sind Name und Anschrift des Mieters, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7), abhängig gemacht werden.

- (4) Bei zeitgleichen Nutzungswünschen richtet sich das Nutzungsrecht nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen. Bei zeitgleichen Nutzungswünschen von Dauernutzern und Einzelnutzern entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über das Nutzungsrecht.
- (5) Auf Antrag des zugelassenen Mieters kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Mieter unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Mieter die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung wird ausschließlich von der durch die Gemeinde beauftragten Person durchgeführt.
- (3) Sowohl vor als auch nach der Nutzung der Räumlichkeiten ist durch den Mieter und Vermieter ein Übergabeprotokoll anzufertigen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Sollten Schäden entstanden sein, sind diese im Rahmen des Übergabeprotokolls zu dokumentieren und werden dem Nutzer durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Flörsbachtal erhebt von den Mietern die gem. Anlage 1 zur Satzung festgelegten Nutzungsgebühren soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist nach Nutzung der Räumlichkeiten an den Vermieter, inkl. der entstandenen Reinigungsgebühr, zu zahlen.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten stehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 der Satzung bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 der Satzung bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. § 5 Abs. 1 der Satzung bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 6 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Nutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro. Eine Geldbuße kann nur nach schriftlicher Feststellung einer Ordnungswidrigkeit erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

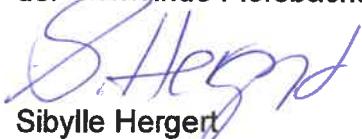
Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung treten sämtliche bisherige Satzungen und Benutzungsgebührenordnungen für die in § 1 der Satzung genannten Liegenschaften außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 16. Dezember 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal


Sibylle Hergert
Bürgermeisterin



Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Flörsbachtal
über die Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser



Gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erhebt die Gemeinde Flörsbachtal folgende Benutzungsgebühren:

1. Haus der Vereine in Lohrhaupten
 - a) Private Nutzung (Familienfeiern etc.) pro Veranstaltungstag 150,00 €
 - b) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc. 30,00 €
2. Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn
 - a) Nutzung kleiner Saal pro Veranstaltungstag 150,00 €
 - b) Nutzung großer Saal pro Veranstaltungstag 250,00 €
 - c) Nutzung beide Säle pro Veranstaltungstag 400,00 €
 - d) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
im kleinen Saal 30,00 €
 - e) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
im großen Saal 70,00 €
 - f) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
in beiden Sälen 100,00 €
 - g) Nutzung der Küche, inkl. Zubehör und Thekennutzung zusätzlich zu den Gebühren a) – f) 200,00 €
 - h) Pavillon pro Stück, pro Veranstaltungstag 50,00 €
 - i) Sonnenschirme pro Stück, pro Veranstaltungstag 100,00 €

Gem. § 2 der Satzung der Gemeinde Flörsbachtal für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser reduzieren sich die in Anlage 1, Nummer 2a) – f) angegebenen Kosten für die Nutzung um 20%.

Bei einer Rückgabe der Räumlichkeiten bis 12:00 Uhr, werden nur 50% der Kosten pro Veranstaltungstag erhoben.

Bei Stornierung der Buchung erfolgt folgende Kostenerstattung:

- Bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % der Kosten erstattet.
- Bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Kosten erstattet.
- Unter 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Kostenerstattung.

3. SKG-Halle in Flörsbach

- | | |
|--|---------|
| a) Private Nutzung (Familienfeiern etc.) pro Veranstaltung | 100,- € |
| b) Kommerzielle Nutzung pro Veranstaltung | 200,- € |
| c) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc. | 30,- € |

4. Dorfgemeinschaftshaus in Mosborn

pro Veranstaltungstag	40,- €
-----------------------	--------

5. Festplatz in Lohrhaupten pauschal pro Veranstaltung 50,- €

6. Park der Generationen in Flörsbach pauschal pro Veranstaltung 50,- €

7. Marktplatz am DGH in Kempfenbrunn pauschal pro Veranstaltung 50,- €

Die vorstehenden Gebühren sind inkl. Nebenkosten und zuzüglich Umsatzsteuer (sofern diese zu berechnen ist).

Reinigungskosten werden zusätzlich zu vorstehenden Gebühren nach tatsächlichem Zeitaufwand mit 20,- € je Stunde in Rechnung gestellt.

Die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flörsbachtal ist für die in der Gemeindevorvertretung vertretenen Fraktionen und deren Ortsvereine gebührenfrei.